

BESCHLUSSVORLAGE V0120/21 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
E-Mail		
Datum	11.02.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	25.03.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass der Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Ingolstadt (Wappen- und Fahsensatzung)
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Scharpf, Herr Müller)

Antrag:

Die Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Ingolstadt (Wappen- und Fahsensatzung) wird gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Wappen sind Kennzeichen und Sinnbilder für Personen und Familien, für Institutionen, Städte und Länder. Der Inhalt des Wappens wird durch die in der Wappenbeschreibung genannten Symbole und Farben eindeutig bestimmt und festgelegt.

Die Stadt Ingolstadt führt als solches Wappen einen feuerspeienden, rotbewehrten heraldischen Panther in blauer Farbe auf einem silbernen Wappenschild.

Die Verwendung kommunaler Wappen und Fahnen ist in Art. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) sowie der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) geregelt.

Demnach können Gemeinden ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen.

Das Stadtwappen von Ingolstadt wird von der Stadt und ihren Repräsentanten geführt, soweit sie in amtlicher Eigenschaft tätig werden.

Auch die Kommunalunternehmen sowie städtische Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit hält, dürfen es verwenden, ebenso ehrenamtliche und berufsmäßige Stadtratsmitglieder sowie BZA-Mitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Mandats.

Wie die Wappen anderer bayerischer Gemeinden auch, unterliegt es gesetzlichen Schutzbestimmungen und ist grundsätzlich dem eigenen dienstlichen Gebrauch vorbehalten. Es dient der Kennzeichnung städtischer Aktivitäten und des städtischen Eigentums und verleiht allen Schriftstücken, Urkunden, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und anderen Druckwerken der Stadt amtlichen Charakter.

Eine Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung.

Hoheitszeichen genießen Schutz durch bundesrechtliche Vorschriften, nämlich §§ 12, 823 Abs. 1 BGB sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, auch der Vorschriften des Markenrechts. Liegt keine Genehmigung der Stadt vor, kann ggf. wegen Verletzung des Namensrechtes aus § 12 BGB Unterlassung bzw. Schadensersatz geltend gemacht werden (§§ 1004 i.V.m. 823 ff. BGB).

Die Genehmigung für die Benutzung des Ingolstädter Stadtwappens erfolgt bisher nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage jahrzehntelanger gewohnheitsrechtlicher Praxis.

Vor diesem Hintergrund, aber auch wegen häufiger Anfragen bezüglich Genehmigungserteilung bzw. Missbrauchsfällen externer Art wird vorgeschlagen, die Beschreibung des Stadtwappens sowie die Grundsätze und Voraussetzungen für seine Benutzung im Rahmen einer Satzung festzulegen.

Eine Genehmigung kann demnach nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller/die Antragstellerin sicherstellt, dass die Art der Verwendung des Wappens die berechtigten Interessen der Stadt Ingolstadt nicht beeinträchtigt, insbesondere, dass
 - a) die Verwendung des Stadtwappens nicht den Eindruck einer amtlichen Beteiligung der Stadt Ingolstadt erweckt und
 - b) die Verwendung das Ansehen der Stadt Ingolstadt nicht beeinträchtigt oder schädigt.
2. die benutzenden Personen, Vereine oder Organisationen ihren Sitz in Ingolstadt haben oder mit Ingolstadt in einer besonderen Beziehung stehen und
3. das Wappen heraldisch und künstlerisch einwandfrei dargestellt wird.

Eine kommerzielle und werbliche Nutzung ist darüber hinaus nur genehmigungsfähig, wenn dies im Interesse der Stadt liegt und der Eindruck einer amtlichen Beteiligung schon überhaupt nicht entstehen kann.

Gerade im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Antragstellern wird die Aufstellung einer Satzung mit verbindlichen und einheitlichen Regelungen empfohlen.

Die Stadt ist zum Erlass einer Stadtwappensatzung aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechtes berechtigt. Auch in anderen bayerischen Städten wird dies so gehandhabt (vgl. z.B. München, Nürnberg).

